

Hausordnung für Besucher:innen des Amtsgerichts Nordenham

Diese Hausordnung gilt für alle Bereiche des Amtsgerichts Nordenham einschließlich der zu den Gebäuden gehörenden Freiflächen.

1. Zutritt zum Gerichtsgebäude:

Auf Verlangen der Mitarbeiter:innen der Wachtmeisterei haben alle Besucher:innen den Zweck ihres Aufenthaltes anzugeben.

Besucher:innen können verpflichtet werden, sich durch einen Lichtbildausweis auszuweisen. Zutrittskontrollen sind jederzeit zulässig.

Aus besonderem Anlass kann die Zutrittsberechtigung von Besucher:innen oder Besuchergruppen für das gesamte Justizgebäude eingeschränkt werden.

Das Mitführen von Hunden bedarf der gesonderten Genehmigung durch die Direktorin oder die Geschäftsleitung bzw. deren Vertretung.

2. Verhalten im Gerichtsgebäude:

Im gesamten Gerichtsgebäude sind grundsätzlich Ruhe und Ordnung zu bewahren.

Das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken oder Drogen sind untersagt.

Im gesamten Gebäude ist das Rauchen nicht gestattet.

Das Mitbringen von Waffen jeglicher Art mit Ausnahme zugelassener Dienstwaffen ist nicht gestattet.

Eine Benutzung von Ton-, Film- und Bildaufnahmegeräten ist in den Räumen des Amtsgerichts Nordenham nur mit Zustimmung der Direktorin oder der Geschäftsleitung bzw. deren Vertretung und gegebenenfalls im Rahmen von Verhandlungen mit Zustimmung des/der Vorsitzenden zulässig.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit sowie zur Gewährleistung von Ruhe und Ordnung kann durch die Justizwachtmeister:innen eine Kontrolle von Personen und Sachen nach deren Ermessen jederzeit vorgenommen werden. Deren Weisungen ist Folge zu leisten. Fundsachen sind in der Wachtmeisterei abzugeben.

3. Folgen bei Nichtbeachtung:

Personen, die den Bestimmungen dieser Hausordnung zuwiderhandeln, können aus dem Gebäude gewiesen werden. Ferner kann durch die Direktorin, die Geschäftsleitung oder deren Vertretung ein Hausverbot erteilt werden, welches für den gesamten Bereich des Amtsgerichts Nordenham gilt.